

Vertiefungstext

1 Welche Aufgaben hat eine Gemeinde zu erfüllen?

Hier sind wichtige gesetzliche Grundlagen¹ für die Tätigkeit der Gemeinden zusammengetragen:

Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG

Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV

Sie (die Gemeinden, d. Verf.) haben das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst zu ordnen und zu verwalten, insbesondere ihre Bürgermeister und Vertretungskörper zu wählen.

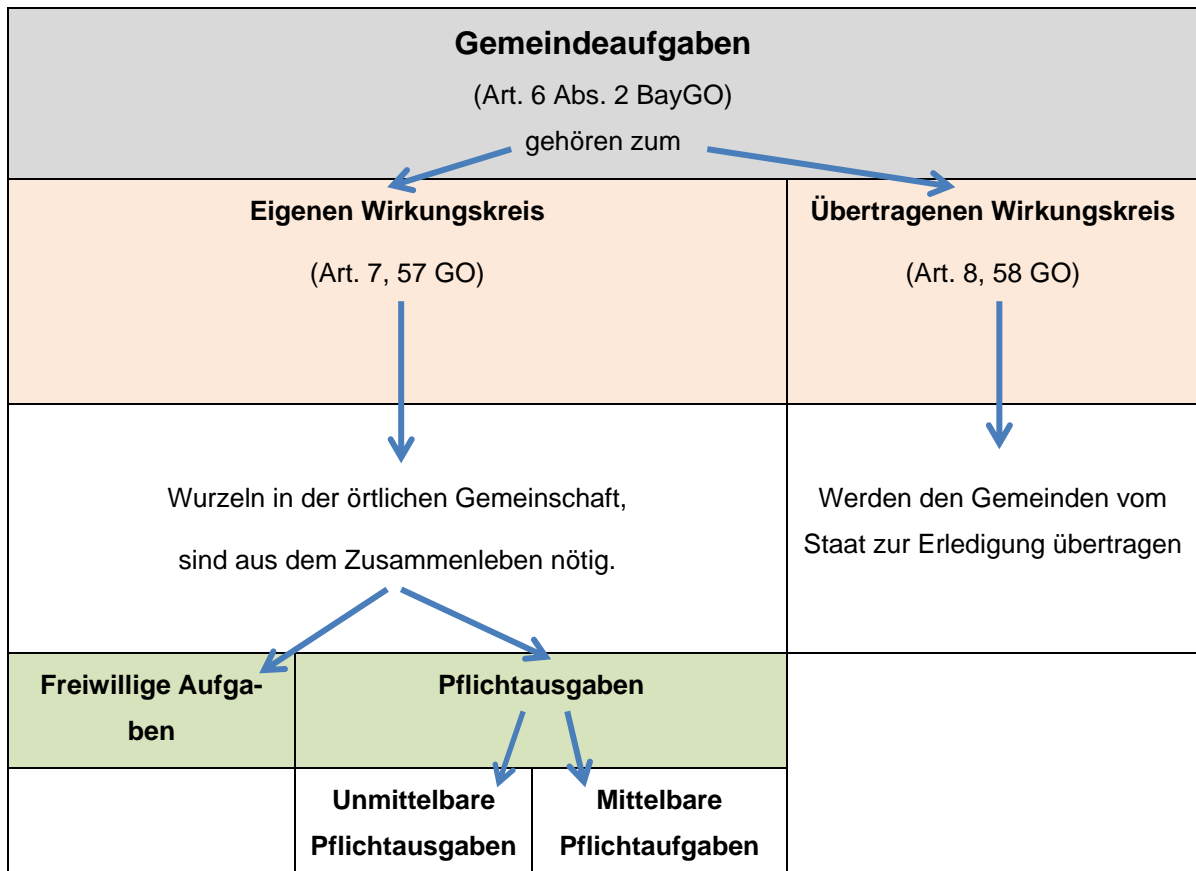
Art. 83 Abs. 1 BV

In den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden (Art. 11 Abs. 2) fallen insbesondere die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindebetriebe; der örtliche Verkehr nebst Straßen- und Wegebau; die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Gas und elektrischer Kraft; Einrichtungen zur Sicherung der Ernährung; Ortsplanung, Wohnungsbau und Wohnungsaufsicht; örtliche Polizei, Feuerschutz; örtliche Kulturpflege; Volks- und Berufsschulwesen und Erwachsenenbildung; Vormundschaftswesen und Wohlfahrtspflege; örtliches Gesundheitswesen; Ehe- und Mütterberatung sowie Säuglingspflege; Schulhygiene und körperliche Ertüchtigung der Jugend; öffentliche Bäder, Totenbestattung; Erhaltung ortsgeschichtlicher Denkmäler und Bauten.

Art. 1 BayGO

Die Gemeinden sind ursprüngliche Gebietskörperschaften mit dem Recht, die örtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze zu ordnen und zu verwalten. Sie bilden die Grundlagen des Staates und des demokratischen Lebens.

¹ *Redaktioneller Hinweis:* "Die Darstellungen in den Texten des Themenmoduls Finanzen verzichten im Einzelfall auf detailgenaue juristische Wiedergaben aus Gründen einer besseren Verständlichkeit. So sind insbesondere Zitate von Gesetzestexten nur mit dem wesentlichen Inhalt übernommen bzw. angegeben."



Kreisangehörigkeit

Gemeinden sind entweder *kreisangehörig* oder *kreisfrei* (Art. 5 BayGO).

- Kreisangehörige Gemeinden gehören mit ihrem Gemeindegebiet einem Landkreis an.
- Kreisfreie Gemeinden gehören *nicht* zum Gebiet eines Landkreises.

Landratsamt

Auch Landkreise erledigen sozusagen im „Rathaus“ des Landkreises, dem Landratsamt, ihre (Kreis-)Aufgaben mit Unterscheidung in eigenen und übertragenen Wirkungskreis. Das Landratsamt ist gleichzeitig aber *auch* unterste Ebene in der „Hierarchie“ der Staatsbehörden und erfüllt somit nicht nur die Aufgaben des Landkreises, sondern *auch* eines *staatlichen Landratsamtes* (Doppelbehörde).

Kreisfreie Gemeinden, i. d. R. Städte, erfüllen zusätzlich die Aufgaben des staatlichen Landratsamtes und darüber hinaus die Aufgaben, die sonst der Landkreis als Kreisaufgaben erledigt. Kreisfreie Gemeinden haben somit ein deutlich weiteres Aufgabenspektrum als kreisangehörige Gemeinden.

Beispiel 1: Müllentsorgung


Es ergibt keinen Sinn, dass kreisangehörige Gemeinden den Müll selber entsorgen. Müllentsorgung übernimmt der Landkreis im eigenen Wirkungskreis (Pflichtaufgabe). Die kreisfreie Gemeinde beseitigt den Müll aber in eigener Verantwortung, weil sie die Aufgabe nicht an einen Landkreis abgeben kann.

Beispiel 2: Bauamt

Das Bauamt im Landratsamt ist eine Staatsbehörde im hierarchischen Staatsaufbau. Es erteilt Baugenehmigungen für alle Bauanträge aus kreisangehörigen Gemeinden.

Diese Aufgabe wird bei kreisfreien Gemeinden zu einer *gemeindlichen* Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Kreisangehörige Gemeinde	Landkreis	Kreisfreie Gemeinde
erledigt Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis	erledigt Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis	erledigt Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis
RATHAUS	LANDRATSAMT	RATHAUS
	STAATSBEHÖRDE	
	LANDRATSAMT	



Die Tabelle soll darstellen, dass kreisfreie Gemeinden keinem Landkreis angehören. Deshalb müssen sie alle Aufgaben, die in einem Landratsamt als Kreis- und Staatsbehörde erledigt werden, zusätzlich übernehmen.